

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Südwestkirchhof Stahnsdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stahnsdorf.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des kunsthistorisch bzw. historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Südwestkirchhofs Stahnsdorf.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Öffentliche Information über die historische Bedeutung des Südwestkirchhofes.
  - b) Bereitstellung zweckgebundener finanzieller Mittel zur Förderung des Denkmalschutzes auf dem Südwestkirchhof sowie
  - c) Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Evangelischen Kirche in Berlin – Brandenburg

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

- (4) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es (trotz zweimaliger Mahnung) mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- (5) Der Vorstand kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt pro Jahr 30,00 EURO. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Der Vorstand kann auf besonderen Antrag über eine Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden.

### **§ 6 Organe des Vereins, Beirat**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand sowie
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren, einschließlich E-Mail, herbeigeführt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur Instandsetzung, Wiederherstellung und Pflege der Friedhofsanlage durch die Erschließung geeigneter Finanzierungsquellen, u.a. Fördermittel, Sammlungen, Spenden und Eigenleistungen bzw. Interessierung geeigneter Fachkräfte.

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen sind unter einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder fernmündlich einzuberufen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Tagungsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind berechtigt, ergänzende Tagesordnungspunkte ein Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorsitzenden zu beantragen.
- (2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

### **§ 10 Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Berlin – Brandenburg schlesische Oberlausitz zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes auf dem Südwestkirchhof Stahnsdorf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **10. Januar 2000** errichtet und in der Mitgliederversammlung am 31. März 2007 geändert.